Südwestfalen
Regionale 2013

Stadt Lüdenscheid

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Bauservice
Frau Manuela Obeng-Yeboah, Tel. 172448

TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage "Hanni-Henning-Weg"
Beschlussvorlage Nr. 094/2017
Produkt: 120 010 040 Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)

Beratungsfolge	**Behandlung**	**Sitzungstermine**
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	21.06.2017
Hauptausschuss	öffentlich	26.06.2017
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.07.2017

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
Einmalig: / /
Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
freiwillige Aufgabe
Grundlage: BauGB

Beschlussvorschlag:
Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Hanni-Henning-Weg“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:
Die Erschließungsanlage „Hanni-Henning-Weg“ wurde bautechnisch erstmalig hergestellt im Sinne der Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB. Das hat zur Folge, dass die Stadt Lüdenscheid grundsätzlich verpflichtet ist, den beitragsfähigen Aufwand auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen und die Endabrechnung der Erschließungsbeiträge mit den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durchzuführen.

Die Erschließungsbeiträge für die Erschließungsanlage gelten durch den Erschließungsvertrag mit Fa. Rothmann Immobilien als abgelöst, so dass keine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen erfolgt. Die Erschließungsanlage wurde kosten- und lastenfrei in die Baulast der Stadt übernommen.

Der Ausbau der Erschließungsanlage entspricht nicht den allgemeinen Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.10.1987 in der z. Z. gültigen Fassung. Die Erschließungsanlage wurde als Mischfläche ohne Gehwege und ohne Straßenbegleitgrün angelegt. Im Hinblick auf eine künftige nachmalige Herstellung (§ 8 KAG NRW) nach Ablauf der Nutzungsdauer muss die Erschließungsanlage durch den Erlass einer entsprechenden Teileinrichtungssatzung für endgültig hergestellt erklärt werden.

Lüdenscheid, den 22.05.2017

Im Auftrag:

Gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage/n:
Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Hanni-Henning-Weg“